

Kreisjournal

AMTSBLATT DES WARTBURGKREISES



www.wartburgkreis.de

24. März 2020 · 3/2020 · Jahrgang 13



Reinhard Krebs, Landrat des Wartburgkreises

Foto: Anna-Lena Thamm

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir erleben seit dem Ausbruch der Corona-Epidemie in Deutschland eine nie dagewesene Situation. Um die Zahl der Virusinfektionen einzudämmen, sind Maßnahmen erforderlich geworden, wie sie bisher in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht ergriffen werden mussten. Diese Maßnahmen schränken uns in unserer - längst selbstverständlich - gewordenen Freiheit ein. Sie beunruhigen uns, weil sie zeigen, dass es ernst ist. Sie irritieren zuweilen, weil sie aufgrund der föderalen Struktur unseres Staates von Bundesland zu Bundesland und sogar von Landkreis zu Landkreis nicht einheitlich sind (aber es dennoch ermöglichen, regional angemessene Maßnahmen zu ergreifen).

Das Gebot der Stunde heißt Besonnenheit. Dies bedeutet, weder nachlässig noch mit überzogenem Aktionismus vorzugehen. Dies bedeutet, wohlüberlegt und vernünftig

zu handeln. Dies gilt für die politische Ebene ebenso wie für das persönliche Leben eines jeden Einzelnen.

In Zeiten, in denen Menschen Familienfeiern absagen, um andere nicht zu gefährden, in denen selbst Trauerfeiern nur noch im allerkleinsten Kreis stattfinden dürfen, kann es nicht sein, dass unvernünftige Jugendliche - auch bei uns im Landkreis - „Corona-Partys“ feiern. Das ist nur so lange lustig, bis die eigene Großmutter von einem schweren Verlauf betroffen ist und in überfüllten Kliniken kein Bett mehr frei ist.

Ich möchte jeden von Ihnen bitten, die vom Landkreis erlassenen Maßnahmen ernst zu nehmen und uneingeschränkt umzusetzen. Sie dienen Ihrem eigenen Schutz und dem Ihrer Familien. Ich möchte Sie zur Umsicht und zur Rücksichtnahme aufrufen! Dafür gibt es viele erfreuliche Beispiele: Freiwillige, die besonders

gefährdeten Menschen die Einkäufe bringen; befreundete Eltern, die sich mehr als sonst gegenseitig bei der Kinderbetreuung unterstützen; Nachbarn, die teilen; Kinder, die auf den Besuch bei den Großeltern verzichten, um sie nicht unnötig zu gefährden. Sie alle tragen dazu bei, dass in der Krise die besten Eigenschaften des Menschen sichtbar werden.

Auch ist es so, dass unsere Gesellschaft noch nie so gut mit Infrastruktur und Technik ausgestattet war, um mit einer solchen Herausforderung umzugehen.

Wir stehen an einer Zäsur, aber nicht vor dem Weltuntergang. Als Gesellschaft werden wir aus der Krise unsere Lehren ziehen. Wie diese aussehen werden, hängt von jedem Einzelnen - auch von Ihnen und mir - ab. Darum: Seien Sie in dieser Zeit besonnen, hilfsbereit und achtsam.

Ihr Landrat Reinhard Krebs

Inhalt

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 S. 3
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Entnahme von Grundwasser S. 6
- Öffentlichkeitsbeteiligung Badegewässer S. 6

Öffentliche Stellenausschreibungen

- Schulhausmeister (m/w/d) am Schulstandort Ruhla S. 7

Nachruf S. 7

**Das nächste
Kreisjournal
erscheint am
21. April 2020**

Informationen zum Coronavirus

**Das Landratsamt
Wartburgkreis
hat ein Bürgertelefon
eingerrichtet.**

**An diesem Bürger-
telefon werden
unter der Rufnummer
03695 – 616161
Fragen rund um das
Thema Coronavirus
beantwortet.**

**Weitere Informationen
erhalten Sie auch unter
www.wartburgkreis.de.**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland schreitet schnell voran. Das öffentliche Leben ist bereits erheblich eingeschränkt. Weitere Maßnahmen können folgen.

Wir sind stolz darauf, dass zum aktuellen Zeitpunkt nach wie vor **alle unsere Filialen für Sie geöffnet** sind.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun jeden Tag ihr Bestes, um für unsere Kunden und ihre zahlreichen Fragen rund um das Konto, die Turbulenzen an den Börsen und zu Kreditanliegen da zu sein. Die Bargeldversorgung stellen wir auf jeden Fall sicher.

Damit wir dies weiterhin bestmöglich leisten können, müssen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund bleiben.

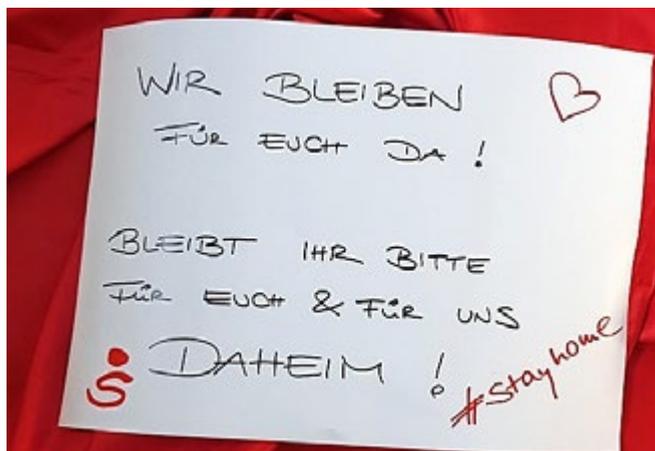
Dazu brauchen wir Sie und Ihr **verantwortungsvolles und solidarisches Verhalten**:

1. Bitte überlegen Sie, ob ein persönlicher Filialbesuch im Moment wirklich unaufschiebbar ist. **BLEIBEN SIE ZU HAUSE!**
2. Betreten Sie unsere Filialen nach Möglichkeit einzeln und halten Sie unbedingt Abstand, auch in den SB-Zonen. So schützen Sie sich, andere Kunden und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Sie erreichen uns telefonisch im ServiceCenter unter 03691/685-0. Auch unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater sind unter den bekannten Rufnummern direkt für Sie verfügbar. Wir wollen Ihnen unkompliziert und zügig helfen, Folgen der Corona-Krise zu mildern, wo es uns möglich ist.

4. Für Ihren Zahlungsverkehr und viele weitere Anliegen rund um Ihr Konto oder Depot empfehlen wir Ihnen unser sicheres Online-Banking, dass Sie unter www.wartburg-sparkasse.de/leonso innerhalb weniger Minuten freischalten können. Bei Fragen hierzu können Sie sich selbstverständlich telefonisch an uns wenden.

5. Bezahlen Sie im Einzelhandel kontaktlos mit Ihrer Karte oder noch einfacher mit Ihrem Handy. „Mobiles Bezahlen“ erhalten Sie kostenfrei im Appstore oder Google Play Store.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wartburg-Sparkasse danken wir herzlich allen Menschen in unserer Region, die im gesamten Gesundheitswesen, im Einzelhandel, bei Polizei, Feuerwehr und Müllabfuhr derzeit Großartiges leisten und für uns alle da sind.



Ihnen gilt unser größter Respekt. DANKE!

Eines ist klar: Wir werden diese Krise überwinden.

Gemeinsam sind wir stark. Wir lassen Sie nicht allein.

Danke für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Ihre Wartburg-Sparkasse



Die aktuellen Öffentlichen Ausschreibungen des Wartburgkreises sind auf der Homepage des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/ausschreibungen/> veröffentlicht.

Landratsamt Wartburgkreis

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach



über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die Allgemeinverfügungen des Wartburgkreises

vom 16. März 2020 (Zusammenkünfte)

vom 17. März 2020 (Beschränkung sozialer Kontakte) werden aufgehoben.

II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer CO VID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebsurlaubspflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Näheres wird in einer ergänzenden Anordnung bestimmt.
3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer IV 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafés ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungszentren;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 3 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Frisüre und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMSGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt.

Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
 - bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten
- sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 6 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,

- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG
Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMSGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erberger Allee 14, Stabsstelle Recht, einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 19. März 2020

gez. Krebs
Landrat

(Siegel)

Hinweis:

Aufgrund der sich überholenden Ereignisse wird von einem Abdruck der unter I. genannten Allgemeinverfügungen Abstand genommen.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Entnahme von Grundwasser

Die Gemeindewerke Gerstungen beantragten bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis am 22. Oktober 2019 die Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen Hy Unterellen 01/92.

Mit den in den Planungsunterlagen dargelegten Maßnahmen zur Entnahme des Wassers, welche einen Teil des Maßnahmenpaketes zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gerstungen darstellen, erfolgt eine Benutzung des Gewässers. Das Vorhaben ist wasserrechtlich gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 15 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zu behandeln. Danach bedarf die Entnahme von Grundwasser zur Nutzung als Trinkwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht war für die beabsichtigte Entnahme des Grundwassers nach §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen entsprechend § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG durchzuführen. In der ersten Stufe werden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG geprüft. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 S. 5 UVPG). Die UVP – Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Im Bereich des Bohrbrunnens befinden sich nach Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG keine belastbaren Schutzgüter. Der Tiefbrunnen Hy Unterellen 01/92 liegt außerhalb bisher ausgewiesener Trinkwasserschutzgebiete. Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind ebenso nicht betroffen. Lärm- und Luftemissionen sowie Schadstoffeinträge in die Schutzgüter Wasser und Boden sind nicht relevant. Darüber hinaus werden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand liegt nicht vor. Durch die Grundwasserentnahme wird mit keinen ökologisch nachteiligen Auswirkungen auf das ständig nutzbare Grundwasserangebot im Vorhabensgebiet gerechnet. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG hat. Eine UVP – Pflicht besteht somit nach § 5 Abs. 1 UVPG nicht. Diese Feststellung wird im Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Diese Feststellung wurde gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 UVPG zügig getroffen.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Wartburgkreis, Umweltamt, Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen zugänglich.

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>.

Bad Salzungen, den 11.03.2020
gez. Krebs
Landrat

Information des Gesundheitsamtes

Badegewässer im Wartburgkreis Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 der ThürBgwVO

Das Gesundheitsamt des Wartburgkreises gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird.

Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Badegewässer:

Schönsee Urnshausen
Kiessee I Immelborn
Kiessee II Immelborn

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Wartburgkreis können bis zum 20. April 2020 telefonisch oder per E-Mail an das Gesundheitsamt des Wartburgkreises gerichtet werden:

Frau Schilling Tel. 03695/617424
Frau Wagner-Schöpp Tel. 03695/617422
E-Mail: gesundheitsamt@wartburgkreis.de.

Die Öffentliche Bekanntmachung zu den Badegewässern im Wartburgkreis ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> zu finden.

Impressum:

Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises

Herausgeber: Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695 6150

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel. 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landrat Reinhard Krebs

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau

Redaktion: Pressestelle Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Telefon: 03695 615104, Fax: 03695 615199
e-mail: pressestelle@wartburgkreis.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de und Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178 3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-beilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und ist im Landratsamt Wartburgkreis zu beziehen.

Hinweis: Das Kreisjournal kann auch in elektronischer Fassung online unter <https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/aktuelles/kreisjournal> eingesehen, gespeichert sowie ausgedruckt werden und wird kostenlos für alle erreichbaren Haushalte verbreitet.

Das Kreisjournal kann zum Preis von 2,50 € je Ausgabe (inkl. Porto und 7% Mwst.) beim Verlag bestellt bzw. abonniert werden.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Landratsamt Wartburgkreis

Öffentliche Stellenausschreibung

Zum 01.09.2020 ist eine Stelle

Schulhausmeister (m/w/d)

am Schulstandort Ruhla zu besetzen.

Sie erwartet schwerpunktmäßig folgendes Aufgabengebiet:

- Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Schulobjekten **Gymnasium Ruhla und Grundschule Ruhla**
- Pflege und Wartung von Außenanlagen
- Verkehrssicherung, einschließlich Winterdienst
- Betriebsführung der technischen Gebäudeanlagen
- Kontrolle und Funktionalitätsprüfung technischer Einrichtungen (Heizungen, Einbruchmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen, Gebäudeschließanlage etc.)
- Durchführung kleinerer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, wie beispielsweise Reparatur von Türschlössern, Schulmöbeln, Sanitäranlagen, Leuchtkörpern
- Durchführung von Kontrollgängen, Möbeltransporten und Umzügen
- Administration der Gebäudeschließanlage
- Kontrolle der Gebäudereinigung
- selbständiges Erkennen von Reparaturbedarf sowie, wenn möglich, Ausführung von Kleinreparaturen, Malerarbeiten
- Bauüberwachung kleiner und mittlerer Bautätigkeiten, welche durch Fremdfirmen ausgeführt werden
- Wartungskontrollen und Dokumentierungen
- Vertretung sowie Aushilfsleistungen an anderen Liegenschaften des Wartburgkreises

Was wir erwarten:

- eine abgeschlossene, mindestens 3-jährige Ausbildung als Elektroanlagenmonteur (m/w/d) oder Elektroniker (m/w/d) wünschenswert in der Fachrichtung Betriebstechnik oder Energie- und Gebäudetechnik oder Gebäude- und Infrastruktursysteme oder Anlagenmechaniker (m/w/d) für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik oder Industriemechaniker (m/w/d) oder Feinwerkmechaniker (m/w/d)
- langjährige Berufserfahrung
- ausgeprägter technischer Sachverstand und handwerkliches Geschick
- gesundheitliche Eignung für körperlich belastende Arbeiten
- selbständiges und eigenverantwortliches Handeln sowie Organisationsgeschick
- Flexibilität sowie Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit einschließlich an Sonn- und Feiertagen
- Führerschein der Klasse B (3) und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber

Bewerber (m/w/d) sollten in Ortsnähe der zu betreuenden Gebäude wohnen, um einer Präsenzpflcht im Bedarfsfall nachkommen zu können.

Was wir bieten:

- ein zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristetes Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs.2 TzBfG mit der Option auf unbefristete Weiterbeschäftigung
- eine Stelle in **Vollzeit (40 Wochenstunden)**
- Bezahlung nach Entgeltgruppe E 5 TVöD-V (VKA)
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement

Das Landratsamt Wartburgkreis fördert die Gleichstellung aller Geschlechter (männlich/weiblich/divers). Die Stelle ist für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen geeignet.

Bewerber (m/w/d), die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des SGB IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Diese Stelle ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Geht eine entsprechende Bewerbung ein, wird geprüft, ob dem Teilzeitwunsch im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen der Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Frau Durner (Tel. 03695/616230) und in arbeitsrechtlichen Fragen Herr Penzler (Tel. 03695/615500) gern zur Verfügung.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **08. April 2020** vorzugsweise unter „**Karriere**“ über unsere Homepage:

www.wartburgkreis.de

Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch senden an das:

Landratsamt Wartburgkreis
- Haupt- und Personalamt -
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Nachruf

Die Nachricht vom Tod
unserer langjährigen Mitarbeiterin

Frau

Erika Noll

hat uns tief getroffen.

Frau Noll war eine pflichtbewusste, hilfsbereite und freundliche Kollegin, die ihre Aufgaben als Mitarbeiterin im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Wartburgkreis mit hoher Einsatzbereitschaft erfüllte.

In Dankbarkeit ihrer langjährigen Tätigkeit verabschieden wir uns und bewahren ihr ein ehrendes Andenken.

Besonderes Mitgefühl und Anteilnahme
gelten ihrer Familie.

Landratsamt Wartburgkreis

Reinhard Krebs
Landrat

Jutta Kulczynski
Personalrat

Bad Salzungen, im März 2020